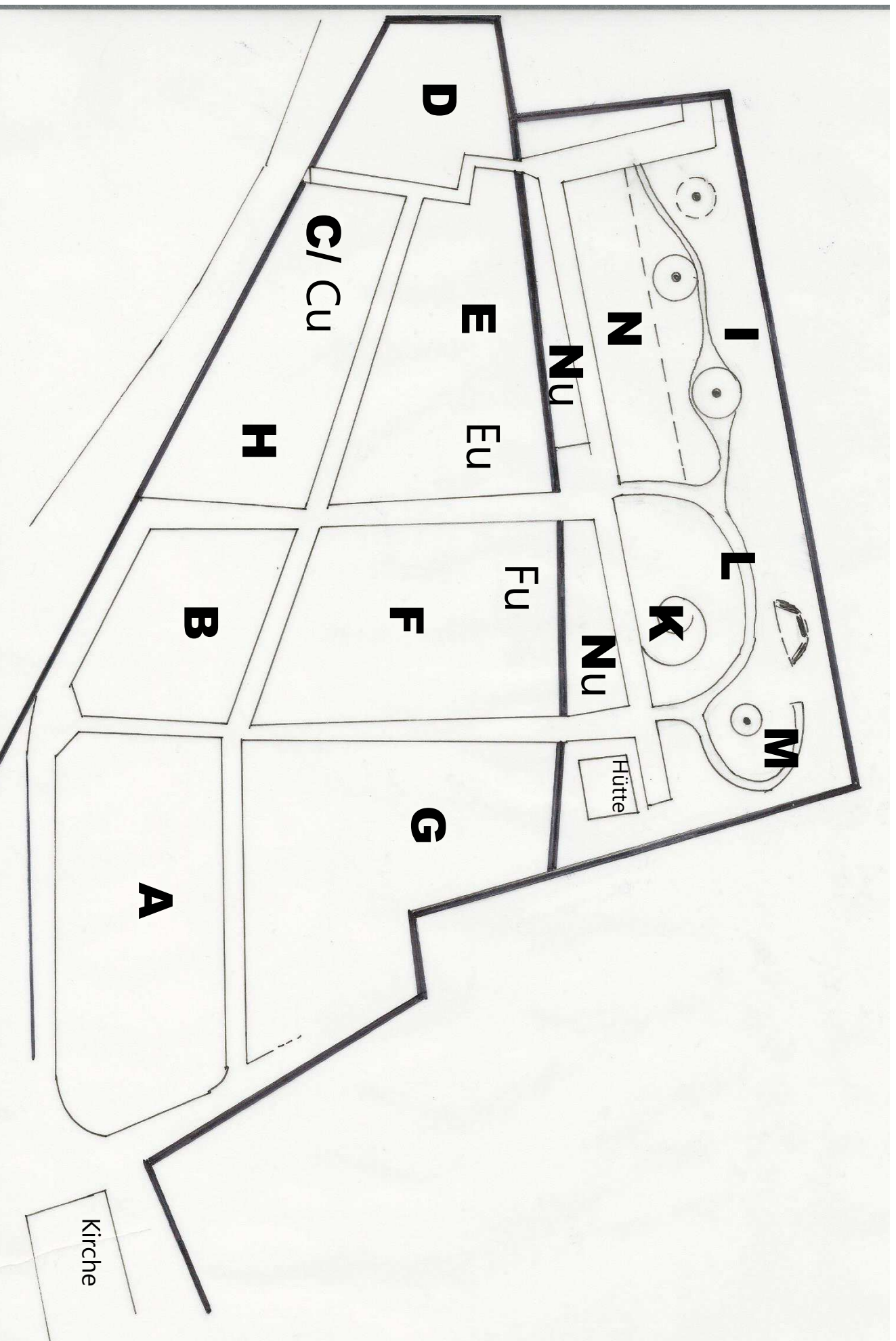


FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Röslau

Friedhofsplan – Bezeichnung der Grab-Felder



FRIEDHOFSORDNUNG

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Röslau

gültig ab 01.08.2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Röslau steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Röslau.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Röslau waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (3) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 3

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- (1) die Einstellung und Aufbewahrung der Verstorbenen in der Aussegnungshalle.

- (2) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Transportwagens und die Versenkung des Sarges gehört.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist geöffnet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- (2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Abraum, Abfälle, Papier usw. wild abzulegen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - f) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen; Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
 - g) mit Hunden über die Grabfelder zu gehen. Für Hunde steht eine Anbindemöglichkeit an der Mauer neben der Kirche zur Verfügung. Hundekot ist zu beseitigen.
 - h) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - i) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Für Fahrräder befindet sich links neben der Kirche ein Fahrradständer.
- (4) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen. Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofs (ausgenommen sind Sonn- und Feiertage). Die Arbeiten sind bis spätestens einen Tag vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert

werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen v. a. im Bereich für naturnahe Bestattungen sind auch Reservierungen möglich.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Friedhofspersonal oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Grabmaß

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief und verschieden groß angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren
Tiefe 0,80 m, Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
 - b) für Kinder von 2 bis 10 Jahren
Tiefe 1,30 m, Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
 - c) für Personen ab 11 Jahre:
Tiefe 1,80 m, Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (2) Tiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch in 80 cm Tiefe beigesetzt. Werden Aschenurnen in besonderen Urnengrabfeldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren	25 Jahre
Urnen	25 Jahre
Naturbestattungen	25 Jahre

§ 14

Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Verstorbenen belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Tiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einem Urnen-Naturgrab (Grabfeld I/L/M) kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.

§ 15

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17

Bestattungsangebote

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung (Grabfelder A, B, C, D, E, F, G, N),
 - b) Naturgräber für Erdbestattung, (Grabfeld H),
 - c) Wahlgrabstätten für Urnenbestattung (Grabfelder C, E, F, N),
 - d) Reihengräber für Urnenbestattung (Grabfeld N),
 - e) Naturgräber für Urnenbestattung (Grabfeld I, L, M),
 - f) anonyme Urnenbestattung in der Gemeinschaftsgruft,
 - g) anonyme Bestattung für Totgeborene (Grabfeld K),
 - h) Bestattung in bestehender Familiengruft.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Es sollen ausschließlich Natürliche Urnen (aus verrottbarem Material) Verwendung finden. Bei Urnenbestattungen in der Gemeinschaftsgruft stehen deshalb Überurnen aus nicht verrottbarem Material gegen Gebühr zur Verfügung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Davon ausgenommen sind die Grabstätten in den Grabfeldern I, L, M und H. Diese werden durch das Friedhofspersonal gepflegt.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so wird die bei der Bestattung erhobene Grabauflassungs- und Entsorgungsgebühr einbehalten.

Die Gebühr wird bei der Bestattung erhoben. Sie wird zurückerstattet, wenn die Angehörigen nach Ablauf der Ruhezeit und Rückgabe der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung das Grabmal entfernen und entsorgen. Die Grabstätte ist mit Humus einzuebnen. Wird das Grabmal nicht vom Nutzungsberechtigten entfernt und wurde noch keine entsprechende Gebühr entrichtet, so wird das Abräumen in Rechnung gestellt.

§ 18

Nutzungsrechte Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für die Einfassungen der Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
 - a) einfaches Grab 2,10 x 0,90 m
 - b) doppeltes Grab 2,10 x 1,80 m
 - c) dreifaches Grab 2,10 x 2,70 m
- (3) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Gräfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (7) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (8) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - c) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (9) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

- (10) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 19

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um Zeiteinheiten von 5, 10, 15... Jahren verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde/Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (3) Bei Grabstätten für die noch keine Gebühr für das Abräumen des Grabes erhoben wurde, wird im Falle des Nichtentfernens seitens der Angehörigen nach einer Frist von sechs Monaten das Grabmal kostenpflichtig im Auftrag des Friedhofsträgers entfernt.
- (4) Der Friedhofsträger behält sich vor in Rücksprache mit den Angehörigen, Grabmale im Einzelfall für die Nachwelt zu erhalten.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Gruften kann der Friedhofsträger einen teilweisen oder vollständigen Rückbau der Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen. Dies gilt auch für das Entfernen der unterirdischen Ausmauerung, das Wiederbefüllen mit Erdreich sowie das Einebnen mit Humus.

§ 21

Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 22

Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 23

Alte Rechte

Für alle Grabstätten gilt die Nutzungszeit, die zum Zeitpunkt der Bestattung gültig war.

V. Aussegnungshalle

§ 24

Benutzung der Evangelischen Kirche Röslau

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Mitgliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 25

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge, der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden oder auf der Homepage www.roeslau-evangelisch.de abgerufen werden.

§ 27

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und ab-geändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Röslau, den 01.08.2014

Der Kirchenvorstand

GRABMAL- und BEPFLANZUNGSORDNUNG

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Röslau

gültig ab 01.08.2014

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben, wobei die nachfolgend aufgeführten Höchstmaße nicht überschritten werden dürfen, und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Der Bereich für Urnen-Naturbestattungen (Grabfelder M, L, I) unterliegt folgendem einheitlichem Gestaltungskonzept:
Auf die Urnenrasengräber (Grabfeld M, L) wird eine Platte aufgelegt, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Belegung Grabfeld M:

Der Reihe nach, im Halbkreis; jeder Grabplatz ist nur mit einer Urne belegbar; Reservierungen sind in diesem Bereich nur möglich, wenn eine unbeschriftete Platte erworben, gesetzt und das Nutzungsrecht 825 J.) im Voraus erworben wird.

Belegung Grabfeld L:

Grabplätze sind hier frei wählbar; jeder Platz ist nur mit einer Urne belegbar; Reservierungen sind möglich.

Belegung Grabfeld I:

Unterschiedlich hohen Grabstelen sind im Kreis um einen Baum angeordnet; der Urnen-Grabplatz ist jeder Stele vorgelagert. Ein Grabplatz ist mit mehreren Urnen belegbar.

Gestaltung Grabfeld M/L:

Einheitliche Grabplatte;

Material: Waldsteingranit gebürstet

Größe: 35/50/4 cm

Schrift: einheitliche Bronzeschrift nach Muster

das Anbringen von kleinen Symbolen in Bronze, maximale Höhe 3 cm, ist möglich.

Gestaltung Grabfeld I:

Granitstelen;

Einheitliche Gestaltung und Größe

Schrift: einheitlich nach Muster

Bereich für Erd-Naturbestattungen - Grabfeld H:

Die Grabfläche wird nur mit einem Grabmal ohne Einfassung und ohne Bepflanzung gestaltet. Es gelten die Regeln für Grabmalgestaltung aus §1-§4.

§ 2

- (1) Der Antrag zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, beim Pfarramt einzureichen.
Er wird zeitnah durch den Friedhofsausschuss behandelt; die schriftliche Genehmigung wird nach Eingang der festgesetzten Grabmalgenehmigungsgebühren der Lieferfirma zugestellt. Ein Abdruck verbleibt bei den Akten des Friedhofsträgers.
Mit der Ausführung des Grabmals darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers begonnen werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Der Aufstellungstermin muss mit der Friedhofsverwaltung bis spätestens einen Tag vor Beginn der Arbeiten abgestimmt werden.

§ 3

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Bei den Versetzungsarbeiten ist auf pflegliche Behandlung der Grabumgebung und der Wege zu achten.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht.
- (2) Kunststein ist unerwünscht.
- (3) Nicht erwünscht sind Grabmale, die aus Kinderarbeit hergestellt wurden.

- (4) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (5) Unerwünscht sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen von Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren sowie technische oder elektronische Gestaltungselemente.
- (6) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, das in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

§ 5

- (1) Der Friedhof ist in Grabfelder (A-M) eingeteilt. (s. Friedhofsplan)
- (2) Das Grabfeld für Totgeborene (K) steht kostenfrei zur Verfügung. Individuelle Grabstelle nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Grabtiefe 80 cm. Die Bepflanzung übernimmt der Friedhofsträger, die Bestattung erfolgt anonym und ohne Grabmal.
- (3) Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden. Im Grabfeld N sollen die Grabmale nicht höher als 1,00 m sein. Liegende Steine für Einzel- und Doppelgräber sind gestattet.
- (4) Die Grabmale von Kindern und Urnengräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (5) Flächengröße der Gräber

Einzelgrab:	210 x 90 cm
Doppelgrab:	210 x 180 cm
Urnengrab:	100 x 80 cm
- (6) Gestaltungsmöglichkeiten für Grabflächen
 - a) Natur- oder Wechselbepflanzung auf der gesamten Grabfläche (Grabfelder A – G und N).
 - b) Teilweise Abdeckung durch Steinplatte, max. 2/3 der Grabfläche (Grabfelder A – G).
 - c) Ausschließlich Grabmal und mit Gras angesäte Grabfläche, ohne irgendeine Möglichkeit die Grabfläche zu dekorieren oder zu schmücken (Blumen, Schalen, Kerzen, Figuren ...). Grabschmuck jeglicher Art wird vom Friedhofspersonal entfernt (Grabfeld L, M, H).
 - d) Unerwünscht: Komplettabdeckung der Grabfläche
Der Friedhof soll langfristig nicht „versteinern“. Aus diesem Grund bittet der Friedhofsträger in diesem Fall um eine Geldspende zur Pflanzung eines Baumes in Grabnähe.
- (7) Einzel- und Doppelgräber werden auf vorbereitete Streifenfundamente gesetzt, die im Regelfall 20 cm unter der Grasnarbe liegen.

Es ist darauf zu achten, dass das Grabmal mit den Nachbargräbern in einer Flucht liegt. Abweichungen sind zu vermeiden.

Im Grabfeld N wird der Sockel des Grabsteins sowie die Einfassung rasenbündig versetzt, d. h. Einfassoberfläche = Rasenoberfläche, um eine leichtere maschinelle Pflege des Rasens zu ermöglichen.

Sockel und Grabsteine werden mit Stahldübeln von mind. 16 mm Durchmesser gesichert. Das Setzen der Graberde ist abzuwarten (Richtzeit ca. 10 Monate nach Bestattung). Der Grabstein selbst kann theoretisch unmittelbar nach Genehmigung der Grabmalsanlage gesetzt werden.

Liegende Grabsteine müssen durch armierte Betonträger, die die gesamte Grabbreite überspannen, fundamentiert werden. Bei Einfassungen ist von diesem Vorgehen abzuraten.

(8) Urnengräber

Grabfeld NU rechts und links: Für sie sind besondere Flächen vorgesehen, die sich lediglich hinsichtlich der gestatteten Höchstmaße voneinander unterscheiden. Sie erhalten keine Streifenfundierung. Die Einfassungen hierzu werden von seitens der Friedhofverwaltung vorbereitet und dem Grabnutzer anteilmäßig berechnet. Sie gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Friedhofverwaltung über. Urnengräber können hier mit vier Urnen belegt werden. Die Grabfläche von 100 x 80 cm ist durch die Einfassungen vorgegeben. Die Höhe beträgt bei Gräbern der Ordnung I 25 cm sichtbare Höhe, bei Gräbern der Ordnung II 60 cm sichtbare Höhe.

Es wird nicht reglementiert, ob das Denkmal in der Mitte der zur Verfügung stehenden Grabflächen oder am hinteren bzw. vorderen Rand der Einfassung errichtet wird. Jedoch sollte die Grabbepflanzung nicht wesentlich höher als das Denkmal sein.

(9) Grabmale von Kindergräbern entsprechen in Größe und Form Einzelgräbern.

§ 6

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 7

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

Bedacht werden soll in diesem Zusammenhang:

- a) gut gestaltete handwerkliche Ausführung
- b) klare Lesbarkeit
- c) Dauerhaftigkeit und Witterungsbeständigkeit

d) Im Bereich Naturbestattungen gilt eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße

§ 8

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (in der jeweils geltenden Fassung) gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Ankern oder Dübeln von genügender Länge und Stärke miteinander verbunden sein. Zur Fundamentierung von Einfassungen sind armierte Betonträger, die die gesamte Grabbreite überspannen zu empfehlen.
- (2) Die ordnungsgemäße Befestigung des Denkmals nach den genannten Richtlinien ist der Friedhofverwaltung schriftlich mitzuteilen. Nicht handwerksgerechte Ausführungen müssen auf Weisung der Friedhofverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person. Der Friedhofsträger sorgt für die ordnungsgemäße Pflege der Rasenflächen um die Grabstätte herum. Er kann nicht für Schäden an Grabdenkmälern haftbar gemacht werden, die bei Pflegearbeiten nicht eindeutig nachweisbar von ihm verursacht wurden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird.
- (3) Wenn der Friedhofsträger feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen zu lassen.
- (4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, liegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen beim Kirchenvorstand.

§ 10

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Der Friedhofsträger behält sich vor, in Rücksprache mit den Angehörigen, künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale im Einzelfall für die Nachwelt zu erhalten. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers abgeändert oder entfernt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jedes Grabfeld bildet, abgesehen von den einzelnen Grabflächen, die individuell bepflanzt werden können, eine zusammenhängende Rasenfläche. Die Pflege dieser Rasenflächen untersteht dem Friedhofsträger. Ziergehölze und Mauern grenzen die Grabfelder voneinander ab.
- (3) Wir bitten die Gräber innerhalb von sechs Wochen nach der Bestattung abzuräumen und das Abräumgut nach kompostierbarem und nichtkompostierbarem Material zu trennen.
- (4) Die Grabfläche kann bis zur Versetzung des Denkmals mit einem provisorischen Holzrahmen abgegrenzt werden und soll auch in dieser Zeit würdig gestaltet werden.
- (5) Falls eine Bepflanzung der Grabstätte nicht mehr durchgeführt werden kann, die Grabmalnutzungszeit aber noch nicht abgelaufen ist, wird nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung die Fläche mit Rasen angesät, nachdem die Grabeinfassung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt wurde. Das Denkmal selbst muss bis zum Ende der Nutzungszeit stehen bleiben. Eine angesäte Grabfläche ist einer Vollabdeckung vorzuziehen.
- (6) Bäume und größere Sträucher haben ihren Platz an den dafür vorgesehenen Stellen, nicht auf den Grabflächen.
- (7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden – sie stehen im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (8) Urnen-Naturbestattungen (Grabfeld L und M), Naturgräber für Erdbestattungen (Grabfeld H) und anonyme Gemeinschaftsgruft (Grabfeld E): Die Grabstätten werden grundsätzlich ohne Grabpflege vergeben. Hier ist keinerlei Grabschmuck (Blumen, Gestecke, Schalen, Gegenstände oder Kerzen) erlaubt, auch nicht an Gedenktagen. Ausnahme: Im Zusammenhang der Bestattung und der Urnenbeisetzung darf an der gewählten Stelle für ca. 4 Wochen Blumenschmuck abgelegt werden und ist danach zu entfernen.

Urnen-Naturbestattungen (Grabfeld I): An dem um eine Bauminsel angeordneten UrnenGrabplätzen ist eine Grabpflege möglich, aber nicht Bedingung.

§ 12

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Gefäße für Blumen, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Künstlicher Blumenschmuck ist unwürdig und deshalb unerwünscht. Das Lagern von Werkzeugen, Vasen und Reinigungstextilien und der Gleichen außerhalb der Grabstelle ist untersagt und wird vom Friedhofswärter entfernt.

- (4) Die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nur an den dafür vorgesehenen Plätzen um die Brunnen abzustellen. Die Treppen zu den Grabfeldern N – M sind keine Abstellplätze.

§ 13

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (3) Auf den Grabfeldern L, M, H, E ist generell kein Grabschmuck erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. §13 Abs.2 Satz3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 15

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 01.08.2014. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Röslau, den 01.08.2014

Der Kirchenvorstand